

Regelungen des Fischens mit Hineinschleppen (Hineintragen) des Köders am Plattensee - Balatoni Hal

Regelungen des Fischens mit Hineinschleppen (Hineintragen) des Köders am Plattensee

(Empfehlung)

Der Angler im Besitz eines allgemeinen Jahresgebietscheines oder eines Wochenscheines für den Plattensee für die Methode des Hineintragens des Köders ist verpflichtet, die Regelungen der Fischereiordnung am Plattensee und gemäß Punkt 23 auch die folgenden, detaillierten Regelungen einzuhalten. Jegliche Verletzung dieser Regelungen gilt als Verletzung der Fischereiordnung am Plattensee und kann zum Einzug des Gebietscheines oder zum Verbot des Erwerbs eines Gebietscheines zu Folge haben. Unser Ziel ist es, durch die genaue Regelung der Methode des Hineintragens des Köders (Boiliefischen) den besonderen Naturwert bildenden Bestand der Großkarpfen des Plattensees wesentlich wirkungsvoller zu schützen, die Aussiedlung und Vermarktung der Großkarpfen ein Ende zu setzen. Dazu brauchen wir die Zusammenarbeit mit den Anglern der Sektoren. Die praktischen Teile der Methode wurden auch mit ihnen gemeinsam ausgearbeitet.

Das Jahr 2015 betrachten wir als Probezeit der vorliegenden Regelungen und der Methode des Hineintragens des Köders: Wir bitten alle Angelfreunde und Sportsfreunde, alles zu tun, um die Konfrontation mit den örtlichen Angeln zu vermeiden, sich beispielhaft zu benehmen, um, die Sportlichkeit der Methode des Hineintragens des Köders (Boiliefischen) zu zeigen und zu beweise.

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Ziel der Methode des Hineinschleppens (Hineintragens) des Köders, Friedfische zu fangen, sie zu messen und abzuwiegen, fotografieren und schließlich schonend zurückzusetzen.

1.2. Als Hineinschleppen oder Hineinbringen gilt es die Methode, wenn das Angelgeschirr vom Angler unter Anwendung von technischen Mitteln (z. B. Boot,

Futterboot, andere erlaubte Wasserfahrzeuge) oder ohne Wurf im Wasser laufend oder schwimmend zum Angelplatz befördert wird. Dabei wartet der Angler am Ufer oder auf einem, mit dem Ufer in Verbindung stehenden Angelplattform auf dem Biss. Kein Hineinschleppen oder Hineinbringen gilt es, wenn der Angler im Wasser laufend das Geschirr letztlich mit einem Wurf kombiniert zum Angelplatz befördert.

1.3. Auf der Grundlage der oben aufgeführten Prinzipien hat der Angler im Besitz einer Karte für die Methode des Hineintragens des Köders die Regelungen des schonenden Umganges im Falle aller gefangenen Fische stets einzuhalten (Siehe Punkt 3).

1.4. Für die Methode des Hineintragens des Köders stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung:

1.4.1. Organisationen (Campings, Selbstverwaltungen) die eine unmittelbar am Ufer liegende Immobilie besitzen oder bewirtschaften, können auf dem eigenen Gebiet Angelplätze für die Methode des Hineintragens des Köders markieren. Zeiten für die Ausübung dieser Methode können sie auf der Webseite horgaszjegy.hu in einem Platzreservierungssystem bestellen. Das Platzreservierungssystem ist für jeden zugänglich.

1.4.2. Immobilienbesitzer mit freiem, unmittelbarem Zugang zum See können die Methode des Hineintragens des Köders am eigenen Grundstück ausüben, wenn sie die notwendige Karte besitzen. Sie haben lediglich diesbezügliche Meldepflicht. Die Anmeldung erfolgt auf der Webseite horgaszhegy.hu auf der Anmeldungsebene unter Angabe der genauen Adresse (Straße, Hausnummer) der GPS-Koordinaten und dem Zeitpunktes des Angelns. Den Platz dürfen sie für eventuelle Gäste weitervermitteln, für die Meldepflicht und dafür, dass die Gäste eine für die Methode gültige Karte besitzen hat der Besitzer der Immobilie (der Registrator der Angelstelle für die Methode des Hineintragens des Köders) ebenfalls volle Verantwortung. Wenn es zur Verletzung der Regelungen kommen sollte, werden wir gegen den Betreffenden rechtlich vorgehen, und verbieten ihm die Anwendung der Methode des Hineintragens des Köders an der jeweiligen Angelstellstelle. An diesen Angelstellen ist die Anwendung der Methode – je nach Willen des Grundstückbesitzers – eher von privater Art. Es kann aber auch Teil des im vorigen Punkt beschriebenen öffentlichen Systems sein. Der Immobilienbesitzer, der für die Methode des Hineintragens des Köders registriert und die hierfür notwendige Karte erworben hat stimmt gleichzeitig zu, dass die

Kontrolle durchführende Personen nach vorheriger Absprache das Grundstück betreten und die Angelstelle überprüfen dürfen.

1.4.3. Die Methode des Hineintragens des Köders darf auf der freien, öffentlichen Uferbereichen ebenfalls angewendet werden, allerdings nur außerhalb der Badesaison. Dabei ist es wichtig, dass der Angler den Platz nicht im Voraus bucht. Nach der geltenden Ethik darf ein Angler die öffentlichen Plätze frei benutzen. Wenn er jedoch den betreffenden Angelplatz eingenommen hat, darf am selben Platz kein weiterer Angler fischen. Nur wenn der zuerst den Platz benutzende Angler das Fischen beendet und den Platz verlassen hat. Die Meldepflicht besteht auch in diesem Fall, wie es in den vorigen Punkten beschrieben wurde, allerdings nur nach Einnahme des Angelplatzes. Der Angler trägt auch hier die Verantwortung für Sauberkeit und Hygiene des Angelplatzes. In Sachen des Daueraufenthalts am Angelplatz (Zelten, Schlafen im Freien) ist an den Betreiber des öffentlichen Geländes zu wenden. Die von ihm vorgeschriebenen Verordnungen sind stets einzuhalten.

1.5. Die Methode des Hineintragens des Köders darf an den öffentlichen Geländen (freie Badestellen) von der Eisschmelze bis 31. Mai bzw. vom 15. September bis zum Zufrieren des Sees von 0:00 bis 24:00 Uhr betrieben werden.

1.6. Ein Angler kann für dieselbe Angelzeit nur einen Angelplatz buchen. In der gegebenen Zeit darf er höchstens drei künftige, gültige Buchungen haben.

1.7. Die einzelnen Buchungen gelten höchstens für 14 Kalendertage ohne Unterbrechung. Die Platzreservierung für Methode des Hineintragens des Köders wird gültig, wenn der Angler sich vor dem Beginn des Angelns ins System eintragen lässt. Die Eintragung muss wöchentlich erfolgen.

1.8. An den bestimmten Angelstellen mit allgemeinem Gebietsschein darf nur mit den in der allgemeinen Fischereiordnung festgelegten, herkömmlichen Methoden geangelt werden. In dem Fall, wenn ein Angler mit für die Angelstelle gültiger Reservierung an der Angelstelle ankommt, sind die dort angelnden Personen verpflichtet, den reservierten Platz zu überlassen.

1.9. Auf der Fläche des reservierten Angelplatzes können Zelte aufgebaut bzw. Wohnwagen aufgestellt werden, wenn der Betreiber des Grundstückes diese genehmigt.

1.10. Angler im Besitz eines Fischereischeines für die Methode des Hineintragens des Köders (Wochen- oder Jahresschein) dürfen nach der Registrierung während

der Reservierzeit (eine Woche) täglich zwei (2) insgesamt fünf (5) heimische Edelfische unter fünf (5) Kilogramm für den eigenen Verzehr beibehalten.

1.11. Angler im Besitz einer Reservierung und eines Wochenscheines für die Methode des Hineintragens des Köders dürfen am reservierten Platz heimische Edelfische über 5 Kilogramm auch dann nicht behalten, wenn sie auch einen allgemeinen Gebietschein erworben haben.

1.12. Im Sinne des gültigen Fischerei-Ausführungsgesetzes dürfen gefangene, nicht heimische Fische nicht zurückgesetzt werden. Falls es zum Fang solcher Fischarten (Graskarpfen) kommt, und der Angler den Fisch nicht behalten möchte, muss er unsere Gesellschaft benachrichtigen ([+36303503333](tel:+36303503333)). Wir sorgen für den Abtransport der Fische.

2. Regelungen des Angelns mit der Methode des Hineintragens des Köders

2.1. Der Angler darf mit 2 Angelruten, je ausgerüstet mit einem Einzelhaken angeln. Der leblose Köder am Haar angeboten gilt als vorgeschriebene Richtlinie.

2.2. Angler, die jünger als 18 Jahre alt sind, dürfen das Hineinschleppen/Hineintragen-Methode nur unter erwachsener Aufsicht üben.

2.3. Vom 1. April bis 30. April der Angler, der eine Karte gekauft hat, die ihn berechtigt für das Hineinschleppen/Hineintragen Methode, und sich gültig eingeeckelt hat, bekommt eine Befreiung von Punkt Nr. 6 der Fischereiverordnung für den Plattensee. In dieser Zeit darf er in den folgenden Fällen im Boot bleiben:

- a) Drillen oder Freisetzen der Fische
- b) das Angelplatz füttern
- c) auf der Suche nach einem Angelplatz oder beim Hineinschleppen.

2.4. Die Benutzung eines Köderbootes ist verboten. Als Ausnahme gelten Angler die eine gültige Gebietskarte besetzen, die ihn für das Hineinschleppen/Hinentragen Methode berechtigt und sich gültig eingeeckelt haben.

2.5. Die Anwendung von geflochtenen Schnüren als Hauptschnur ist untersagt. Geflochtene Schnüre als Vorfachmaterial gegen Muscheln dürfen höchstens in einer Länge von 20 Metern benutzt werden. Die Anwendung von Leadcore (Gegen Muscheln beständige Schnüre mit Bleikern) ist nur in einer Länge von höchstens 1 Meter erlaubt.

2.6. Die Benutzung von Echoloten ist gemäß Fischerei-Ausführungsgesetz erlaubt.

2.7. Erlaubt sind nur Boote mit elektrischem Antrieb.

2.8. Das Angeln darf auf der registrierten Fläche, innerhalb der vermeintlichen Markierung erfolgen.

2.9. Die Angelgeschirre dürfen nur winkelrecht zum Ufer hineingetragen hinein getragen werden. Eine seitliche Abweichung ist nur innerhalb der vermeintlichen Markierung des Angelplatzes möglich. Andere Angler dürfen dabei nicht gestört oder behindert werden.

2.10. Es dürfen 2 bewegliche Markierungsbojen je Angler benutzt werden. Die Bojen müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ausgeleuchtet werden.

2.11. Innerhalb einer Radius von 40 Metern um die Boje bzw. in 80 Meter Breite zwischen Boje und Ufer darf sich nur der den Angelplatz registrierte Person befinden, bzw. die Person, der vom Angler die Erlaubnis hierfür erteilt wurde.

2.12. Die Beförderung des Angelgeschirres kann mittels Wurf vom Ufer, mittels Hineintragen, mittels Futterboot oder mittels Boot erfolgen.

2.13. Der maximale Abstand gemessen der Einwurf von Geräten für die Fischerei Küste von 350 Metern westlich des Fischereivereins Portrichtung Balatonfűzfő à Keszthely, also bis BHNP Zrt. (Zrt. = gAG) Hafen, und bis die restlichen Strandabschnitte 450 Meter.

2.14. Im Falle der Anwendung der Methode des Hineintragens des Köders gilt als bewachter, unter Aufsicht stehender Angelplatz – wenn der Angler solche

Bissanzeiger verwendet, die den Biss auch aus weiterer Entfernung wahrnehmen lassen – in folgenden Fällen:

- a) Der Angler befindet sich innerhalb 50 Metern von seiner Angelausrüstung entfernt.
- b) Der Angler befindet sich im Wasser um einen Fisch zu drillen zurückzusetzen, oder den Angelplatz zu füttern.

3. Regelungen des schonenden Umganges

3.1. Einheimische Fische dürfen nicht eingelagert werden! Verbot gilt auch für die Lagerzeit in der Nacht!

3.2. Im Sinne des schonenden Umganges müssen die oben genannten, gefangenen Fische nach Fotografieren, Messen und Anwiegen sofort zurückgesetzt werden.

3.3. Um dem schonenden Umgang gewähr zu leisten, müssen Angler über folgende Mittel und Ausrüstung verfügen:

a) Große, gut gepolsterte, wasserbeständige Karpfenmatraze in guter Qualität. (Für die kurze Aufbewahrung der Fische muss eine nasse Karpfenmatraze benutzt werden).

b) Dicht gewebter, engmaschiger Unterfangkescher in 90x90 cm Größe.

3.4. Die Markierung oder Verstümmelung der Fische ist strengst **UNTERSAGT**. Im Falle der Verendung des Fisches zufolge der fahrlässigen Handlung des Anglers ist der Betreiber des Angelreviers berechtigt, Schadensersatz gegenüber dem Angler zu erheben. Der gefangene Fisch darf ausschließlich vom Zuständigen der Gesellschaft mit der gängigen Methode markiert werden, um bei einem künftigen Fang über Wandern und Wachstum des Fisches Informationen zu erhalten.

3.5. Die Fotoaufnahmen von den gefangenen Fischen können auf der Webseite www.balatonihal.hu unter dem Bilderbuch Karpfen veröffentlicht werden. Wir bitten alle Anglerkollegen, senden sie uns die Aufnahmen von Großkarpfen, die mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die E-Mail Adresse lautet horgaszat@balatonihal.hu .